

Lärmexpositionen im Baugewerbe

2.1 C

- Die Liste der Tätigkeitsprofile für Bauberufe ermöglicht eine Einschätzung der Lärmbelastung für verschiedene Berufsgruppen im Baugewerbe.
- Bei Berufen mit verschiedenen lauten Tätigkeiten an einem Arbeitstag müssen die Expositions-werte entsprechend gemittelt werden.
- Bei Unklarheiten über die Bestimmung des Lärm-Expositionspegels für konkrete Arbeitsplatz-Konstellationen im Baubetrieb beraten Sie die Lärmexperten der AUVA kostenlos.

! Achtung



Bei Beurteilung der Lärmexposition ist neben der Lärmbelastung aus den eigenen Tätigkeiten auch jener Lärm zu berücksichtigen, der aus der Umgebung auf die Arbeitnehmer einwirkt.



Gehöruntersuchungen bei Lärmeinwirkung

Bei gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend alle fünf Jahre eine Untersuchung der Hörfähigkeit durchzuführen.

- Otoskopie (äußerliche Untersuchung des Gehörgangs): Untersuchung nur durch ermächtigte Ärzte
- Audiometrie (Messung der Hörfähigkeit): Durch Lärmbeauftragte der AUVA oder ermächtigte Ärzte: Liste der ermächtigten Ärzte im Internet: www.auva.at.

Erst nach beiden Untersuchungen kann der ermächtigte Arzt eine Beurteilung abgeben.

Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung: Bei einer Lärmeinwirkung zwischen 80 und 85 dB(A) hat der Arbeitnehmer ein Recht auf eine freiwillige Untersuchung (kostenlose Lärm-messung/Gehöruntersuchung durch die AUVA möglich). Ab 85 dB(A) ist diese Untersuchung verpflichtend.

Gehörschutz

Lärmbelastung bei der Arbeit auf Baustellen

Tätigkeitsprofil	L _{A,EX,8h} in dB(A)*
Bauspengler alle Arbeiten (a/b: 42/58 %)	87,0
a) nur Werkstatt	83,5
b) nur Baustelle	88,5
Bauschlosser alle Arbeiten (a/b: 33/66 %)	88,5
a) nur Stahlbau	91,0
b) Reparatur	85,5
Bauhelfer/Hilfsarbeiter	
a) im Hochbau	89,0
b) im Tiefbau	89,0
Betonbauer/Betonierer	88,5
Beton bohren + schneiden (Abbruch)	97,5
Dachdecker alle Arbeiten (a/b/c: 25/23/52 %)	87,0
a) Flachdach	83,0
b) Schiefer	90,0
c) sonstige Arbeiten (Satteldach)	86,0
Einschaler	90,0
Eisenbieger	
a) auf Baustelle	86,0
b) auf Biegeplatz	83,5
Estrichleger	
a) Industrieböden	88,0
b) Fließestrich	80,0
c) Hohlboden	83,0
Fassadenbauer	81,0
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	
a) Fliesenleger	84,5
b) Plattenleger	94,0
Gerüstbauer	
a) Systemgerüst	84,0
b) Modulgerüst	90,0
c) Traggerüst	85,0
Gleisbauer	94,5

* L_{A,EX,8h}: Tageslärnexpositionspegel für die jeweilige Berufsgruppe gerundet auf 0,5 dB

A

B

C 2.2

D

E

Z

Anhang

Lärmbelastung bei der Arbeit auf Baustellen

2.3 C

Tätigkeitsprofil	L _{A,EX,8h} in dB(A)*
Holzbauer alle Arbeiten (a/b: 50/50 %)	91,0
a) auf Baustelle	92,0
b) auf dem Abbundplatz/ Reißboden	89,0
Installateur (Heizungs- und Sanitärinstallationen)	84,0
Kanalbauer	94,5
Korrosionsschützer	
a) sehr laute Arbeiten	106,5
b) laute Arbeiten	95,0
c) leisere Arbeiten	83,0
a/b: 37/63 %	103,0
b/c: 46/54 %	92,0
a/b/c: 21/36/43 %	100,0
Maurer	
a) Maurerarbeiten	83,0
b) Maschinenputzer	84,0
Parkettleger	88,0
Rohrleitungsbauer	91,0
Spezialtiefbauer	92,0
Straßenbauer	
a) Vorbereitung Straßendeckenbau	89,5
b) Schwarzdeckenbau	91,0
c) Betondeckenbau	93,5
d) Straßenmarkierer	89,5
e) Leitplankenbau	101,0
Trockenbauer	88,5
Turmdrehkranführer alle Arbeiten (a/b: 40/60 %)	83,0
a) nur Krankabine	80,0
b) nur Fernsteuerung	84,0

* L_{A,EX,8h}: Tageslärnexpositionspegel für die jeweilige Berufsgruppe gerundet auf 0,5 dB

- Diese Messergebnisse des IFA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bilden den Stand der Technik ab und sind durch langjährige Beobachtung der Tätigkeiten und der zugehörigen Lärmexpositionsmessungen abgesichert.

Gehörschutz

Expositionsgrenzen lt. VOLV (Verordnung Lärm und Vibrationen)

- Neben Grenzwerten für die Dauerbelastung gibt es auch Grenzwerte für Spitzenbelastungen (Pressluftnagler, Stemmarbeit) durch Lärm. Bei Überschreitung der Spitzenbelastungen kann schon ein einmaliges Ereignis zu Gehörschäden führen. Die zum Dauerlärm analogen Grenzwerte sind 135 dB(A) und 137 dB(A).
- **Unter 80 dB(A)**
Hier besteht bei täglich acht Stunden Expositionsdauer in der Regel keine Gehörgefährdung.
- **Zwischen 80 und 85 dB(A)**
Es kann je nach persönlicher Veranlagung und

weiteren erschwerenden Bedingungen zu einer Gehörschädigung kommen. Ein zusätzliches Hörschadensrisiko besteht, wenn gleichzeitig Vibrationen oder ototoxische Substanzen (Toluol, Benzol, ...) einwirken. Ebenso können gewisse Ohrerkrankungen und Verletzungen zu einer Hörverschlechterung führen.

- **Über 85 dB(A)**
Hier besteht mit steigender Lärmexposition ein zunehmendes Risiko für eine lärmbedingte Gehörschädigung.



Maßnahmen

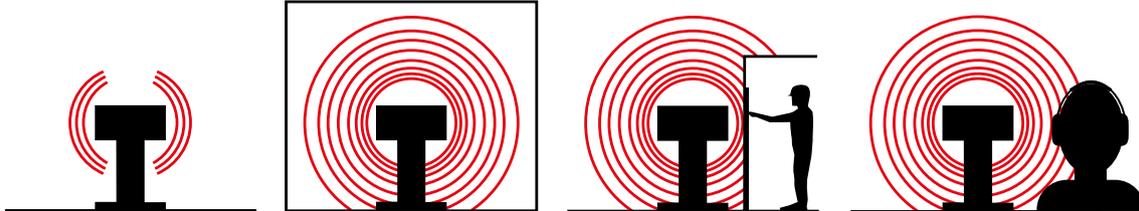
- Grundsätzlich ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen zur Lärminderung im Rahmen des technisch Möglichen durchzuführen (z. B. Einsatz lärmarmen Maschinen).
- Bei Fortdauer der Tätigkeit unter Lärmbelastung sind wiederkehrende Gehöruntersuchungen mindestens alle fünf Jahre durchzuführen.
- Ab einem Lärmexpositionspegel von 80 dB(A) sind Gehöruntersuchungen zu ermöglichen. Wenn ein zusätzliches Hörschadensrisiko besteht, ersetzt die AUVA die Kosten. Gehörschutz ist kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer sind zu informieren und zu unterweisen.
- Für diese gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen erstattet die AUVA die Kosten lt. Tarifliste oder bietet kostenlose audiometrische Untersuchungen im Betrieb an.
- Ab einem Lärmexpositionspegel von über 85 dB(A) ist gemeinsam mit den Präventivkräften ein Maßnahmenprogramm zur Lärmreduktion zu erarbeiten und umzusetzen. Regelmäßige Gehöruntersuchungen sind mindestens alle fünf Jahre durchzuführen. Gehörschutz ist beizustellen und verpflichtend zu tragen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen.
- Die Lärmexperten der AUVA unterstützen nach Anforderung kostenlos bei
 - der Beurteilung der Lärmexposition,
 - der Erarbeitung des Maßnahmenprogramms zur Lärmreduktion,
 - der Auswahl von geeignetem Gehörschutz.
- Eine Eignungsuntersuchung durch einen ermächtigten Arzt ist vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.



Abwehrmaßnahmen gegen Baulärm

2.5 C

Technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Lärminderung haben Vorrang vor PSA!



**Lärmarme Maschinen,
Geräte verwenden**

**Wenn dies nicht möglich ist:
Kapselung der Maschine**

**Wenn dies nicht möglich ist:
Kapselung des Arbeitsplatzes**

**Wenn dies nicht möglich ist:
Gehörschutz benutzen**



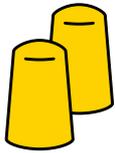
- Lärmbereich fachkundig ermitteln und kennzeichnen.

- Ab 80 dB(A) muss der Unternehmer Gehörschutz zur Verfügung stellen.
- Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel zu benutzen – jedenfalls ab 85 dB(A).

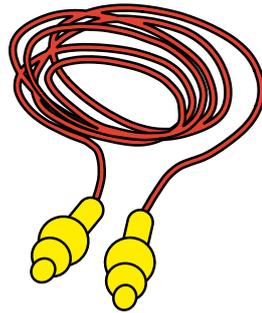
Gehörschutz

Gehörschutzmittel

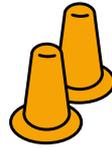
- Um wirksam zu sein, müssen Gehörschützer während der gesamten Einwirkdauer von gehörgefährdenden Lärmpegeln getragen werden. Werden sie auch nur für kurze Zeit abgesetzt, reduziert sich ihre Schutzwirkung bereits drastisch.



Gehörschutzstöpsel



Gehörschutzstöpsel mit Band

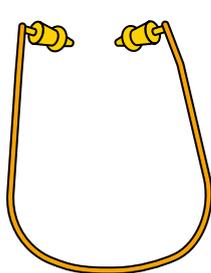


Vorgeformte
Gehörschutzstöpsel



Otoplastiken

Foto: Fa. Neuroth (Antilärm® Pro)



Gehörschutzstöpsel mit Bügel



Kapselgehörschützer

- Bei Gehörschützern unterscheidet man zwischen Gehörschutzstöpsel, Kapselgehörschützer und Otoplastiken.
- Achtung: Bei der Arbeit im Freien wird die Lärmbelastung gering empfunden, das Gehör wird jedoch genauso belastet wie in der Werkstatt!

! Hinweis

Folder zu den Themen Lärm und Vibrationen:

- Gefährdungen durch Lärm am Arbeitsplatz
- Gefährdungen durch Vibrationen
Bezug unter: wko.at/bauhilfsgewerbe
- Siehe B 24 Lärm und Vibrationen

! Vorschriften und Regeln

- Verordnung Lärm und Vibrationen – Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV)
- ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) §§ 50, 65, 69, 70
- PSA-V (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung) § 11
- AUSA-Merkblatt M 019 Gesetzliche Bestimmungen für Lärmbetriebe
- AUSA-Merkblatt M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung
- AUSA-Merkblatt M 700 Gehörschützer
- AUSA-Merkblatt M.plus 700 Gehörschutz
- AUSA-Merkblatt M 701 Gehörschutzstöpsel
- VGÜ (Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz)